

Amtliche Bekanntmachung

2010

Ausgegeben Karlsruhe, den 27. August 2010

Nr. 49

I n h a l t	Seite
Studien- und Prüfungsordnung des Karlsruher Instituts für Technologie (KIT) für den Masterstudiengang Resources Engineering	332

Studien- und Prüfungsordnung des Karlsruher Instituts für Technologie (KIT) für den Masterstudiengang Resources Engineering

vom 27. August 2010

Aufgrund von § 10 Abs. 2 Ziff. 6 und § 20 des Gesetzes über das Karlsruher Institut für Technologie (KIT-Gesetz - KITG) in der Fassung vom 14. Juli 2009 (GBl. S. 317 f) sowie § 8 Abs. 5 und § 34 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz - LHG) in der Fassung vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1 f), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Verbesserung des Hochschulzugangs beruflich Qualifizierter und der Hochschulzulassung vom 15. Juni 2010 (GBl. S. 422), hat der Senat des Karlsruher Instituts für Technologie (KIT) am 19. Juli 2010 die folgende Studien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Resources Engineering beschlossen.

Die Präsidenten haben ihre Zustimmung am 27. August 2010 erteilt.

Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Geltungsbereich, Ziele
- § 2 Akademischer Grad
- § 3 Regelstudienzeit, Studienaufbau, Leistungspunkte, Sprache
- § 4 Aufbau der Prüfungen
- § 5 Anmeldung und Zulassung zu den Prüfungen
- § 6 Durchführung von Prüfungen und Erfolgskontrollen
- § 7 Bewertung von Prüfungen und Erfolgskontrollen
- § 8 Erlöschen des Prüfungsanspruchs, Wiederholung von Prüfungen und Erfolgskontrollen
- § 9 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 10 Mutterschutz, Elternzeit, Wahrnehmung von Familienpflichten
- § 11 Modul Masterarbeit
- § 12 Begleitstudium, Schlüsselqualifikationen
- § 13 Zusatzmodule, Zusatzleistungen
- § 14 Prüfungskommission
- § 15 Prüfer und Beisitzende
- § 16 Anrechnung von Studienzeiten, Anerkennung von Studienleistungen und Modulprüfungen

II. Masterprüfung

- § 17 Umfang und Art der Masterprüfung
- § 18 Bestehen der Masterprüfung, Bildung der Gesamtnote
- § 19 Masterzeugnis, Masterurkunde, Transcript of Records und Diploma Supplement

III. Schlussbestimmungen

- § 20 Bescheid über Nicht-Bestehen, Bescheinigung von Prüfungsleistungen
- § 21 Ungültigkeit der Masterprüfung, Entziehung des Mastergrades
- § 22 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 23 In-Kraft-Treten

Das Karlsruher Institut für Technologie (KIT) hat sich im Rahmen der Umsetzung des Bologna-Prozesses zum Aufbau eines Europäischen Hochschulraumes zum Ziel gesetzt, dass am Abschluss der Studierendenausbildung am Karlsruher Institut für Technologie (KIT) der Mastergrad stehen soll. Das Karlsruher Institut für Technologie (KIT) sieht daher die am Karlsruher Institut für Technologie (KIT) angebotenen konsekutiven Bachelor- und Masterstudiengänge als Gesamtkonzept mit konsekutivem Curriculum.

In dieser Satzung wird nur die männliche Sprachform gewählt. Alle personenbezogenen Aussagen gelten jedoch stets für Frauen und Männer gleichermaßen.

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Geltungsbereich, Ziele

(1) Diese Masterprüfungsordnung regelt Studienablauf, Prüfungen und den Abschluss des Studiums im wasserorientierten Masterstudiengang Resources Engineering am Karlsruher Institut für Technologie (KIT).

(2) Im Masterstudium sollen die in einem Bachelorstudium erworbenen wissenschaftlichen Qualifikationen weiter vertieft oder ergänzt werden. Die Schwerpunkte der Lehrinhalte der Module sind dabei auf ingenieur-, geo- und umweltwissenschaftliche Aspekte des integrierten Ressourcenmanagements in sogenannten Entwicklungsländern ausgerichtet, um an den technisch dort möglichen Standard anzuknüpfen. Der Student soll in der Lage sein, die wissenschaftlichen Erkenntnisse und Methoden selbstständig anzuwenden und ihre Bedeutung und Reichweite für die Lösung komplexer wissenschaftlicher und gesellschaftlicher Problemstellungen zu bewerten.

§ 2 Akademischer Grad

Aufgrund der bestandenen Masterprüfung wird der akademische Grad „Master of Science“ (abgekürzt: „M.Sc.“) verliehen.

§ 3 Regelstudienzeit, Studienaufbau, Leistungspunkte, Sprache

(1) Die Regelstudienzeit beträgt vier Semester. Sie umfasst neben den Lehrveranstaltungen Prüfungen und die Masterarbeit.

(2) Die im Studium zu absolvierenden Lehrinhalte sind in Module gegliedert, die jeweils aus einer Lehrveranstaltung oder mehreren, thematisch und zeitlich aufeinander bezogenen Lehrveranstaltungen bestehen. Art und Umfang der Module sowie die Möglichkeiten, Module untereinander zu kombinieren, beschreibt der Studienplan. Näheres wird in § 17 definiert.

(3) Der für das Absolvieren von Lehrveranstaltungen und Modulen vorgesehene Arbeitsaufwand wird in Leistungspunkten (Credits) ausgewiesen. Die Maßstäbe für die Zuordnung von Leistungspunkten entsprechen dem ECTS (European Credit Transfer System). Ein Leistungspunkt entspricht einem Arbeitsaufwand von etwa 30 Stunden.

(4) Der Umfang der für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderlichen Studienleistungen wird in Leistungspunkten gemessen und beträgt insgesamt 120 Leistungspunkte.

(5) Die Verteilung der Leistungspunkte auf die Semester hat in der Regel gleichmäßig zu erfolgen.

(6) Die Lehrveranstaltungen der Pflichtmodule werden in englischer Sprache angeboten und geprüft, wohingegen die Lehrveranstaltungen der Wahlpflichtmodule in der Regel in deutscher Sprache angeboten werden. Die Sprache für Prüfungsleistungen ist unter § 6 Abs. 5 geregelt.

§ 4 Aufbau der Prüfungen

(1) Die Masterprüfung besteht aus einem Modul Masterarbeit und Modulprüfungen, jede Modulprüfung aus einer oder mehreren Modulteilprüfungen. Eine Modulteilprüfung besteht aus mindestens einer Erfolgskontrolle.

(2) Erfolgskontrollen sind:

1. schriftliche Prüfungen,
2. mündliche Prüfungen oder
3. Erfolgskontrollen anderer Art.

Erfolgskontrollen anderer Art sind z.B. Vorträge, Marktstudien, Projekte, Fallstudien, Experimente, schriftliche Arbeiten, Berichte, Seminararbeiten und Klausuren, sofern sie nicht als schriftliche oder mündliche Prüfung in der Modul- oder Lehrveranstaltungsbeschreibung im Studienplan ausgewiesen sind.

(3) In der Regel sind mindestens 50 % einer Modulprüfung in Form von schriftlichen oder mündlichen Prüfungen (Absatz 2, Nr. 1 und 2) abzulegen, die restlichen Prüfungen erfolgen durch Erfolgskontrollen anderer Art (Absatz 2, Nr. 3).

§ 5 Anmeldung und Zulassung zu den Prüfungen

(1) Der Student muss sich für jede einzelne Modulteilprüfung, die in Form einer schriftlichen oder mündlichen Prüfung (§ 4 Abs. 2, Nr. 1 und 2) durchgeführt wird, schriftlich oder per Onlineanmeldung beim Studienbüro anmelden. Die Anmeldung zum Modul Masterarbeit hat schriftlich beim Studienbüro zu erfolgen.

(2) Die Zulassung darf nur abgelehnt werden, wenn der Student in einem mit Resources Engineering vergleichbaren oder einem verwandten Studiengang bereits eine Diplomvorprüfung, Diplomprüfung, Bachelor- oder Masterprüfung endgültig nicht bestanden hat, sich in einem Prüfungsverfahren befindet oder den Prüfungsanspruch in einem solchen Studiengang verloren hat. In Zweifelsfällen entscheidet die Prüfungskommission.

(3) Die Anmeldung zu einer ersten schriftlichen Modulprüfung gilt zugleich als bedingte Anmeldung für die Wiederholung der Modulprüfung bei nicht bestandener Prüfung.

(4) Termine für Prüfungen werden von der Prüfungskommission festgelegt.

§ 6 Durchführung von Prüfungen und Erfolgskontrollen

(1) Erfolgskontrollen werden studienbegleitend, in der Regel im Verlauf der Vermittlung der Lehrinhalte der einzelnen Module oder zeitnah danach, durchgeführt.

(2) Die Art der Erfolgskontrolle (§ 4 Abs. 2, Nr. 1 bis 3) der einzelnen Lehrveranstaltungen wird vom Prüfer der betreffenden Lehrveranstaltung in Bezug auf die Lehrinhalte der Lehrveranstaltung und die Lehrziele des Moduls festgelegt. Der Prüfer, die Art der Erfolgskontrollen, ihre Häufigkeit, Reihenfolge und Gewichtung, die Bildung der Lehrveranstaltungsnote und der Modulnote müssen rechtzeitig vor Beginn des Semesters bekannt gegeben werden. Im Einvernehmen zwischen Prüfer und Student kann die Art der Erfolgskontrolle auch nachträglich geändert werden. Dabei ist jedoch § 4 Abs. 3 zu berücksichtigen.

(3) Eine schriftlich durchzuführende Prüfung kann auch mündlich, eine mündlich durchzuführende Prüfung kann auch schriftlich abgenommen werden. Diese Änderung muss mindestens sechs Wochen vor der Prüfung bekannt gegeben werden.

(4) Weist ein Student nach, dass er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, die Erfolgskontrollen ganz oder teilweise in der vorgeschriebenen Form abzulegen, kann die zuständige Prüfungskommission – in dringenden Angelegenheiten, deren Erledigung nicht bis zu einer Sitzung der Kommission aufgeschoben werden kann, deren Vorsitzender – gestatten, Erfolgskontrollen in einer anderen Form zu erbringen.

(5) Bei Lehrveranstaltungen in englischer Sprache werden die entsprechenden Erfolgskontrollen in englischer Sprache abgenommen. Bei Lehrveranstaltungen in deutscher Sprache können mit Zustimmung des Studenten die entsprechenden Erfolgskontrollen in englischer Sprache abgenommen werden.

(6) Schriftliche Prüfungen (§ 4 Abs. 2, Nr. 1) sind in der Regel von einem Prüfer nach § 15 Abs. 2 oder § 15 Abs. 3 zu bewerten. Die Note ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen. Entspricht das arithmetische Mittel keiner der in § 7 Abs. 2, S. 2 definierten Notenstufen, so ist auf die nächstliegende Notenstufe zu runden. Bei gleichem Abstand ist auf die nächstbessere Notenstufe zu runden. Das Bewertungsverfahren soll sechs Wochen nicht überschreiten. Schriftliche Prüfungen dauern mindestens 30 und höchstens 120 Minuten. Dabei muss der Prüfer oder ein akademischer Mitarbeiter mit einer dem jeweiligen Prüfungsgegenstand entsprechenden fachwissenschaftlichen Qualifikation anwesend sein. Das Ergebnis der Prüfung wird durch Aushang bekannt gemacht.

(7) Mündliche Prüfungen (§ 4 Abs. 2, Nr. 2) sind von mehreren Prüfern (Kollegialprüfung) oder von einem Prüfer in Gegenwart eines sachkundigen Beisitzenden als Gruppen- oder Einzelprüfungen abzunehmen und zu bewerten. Vor der Festsetzung der Note hört der Prüfer die anderen an der Kollegialprüfung mitwirkenden Prüfer an. Mündliche Prüfungen für Lehrveranstaltungen der Pflicht- und Wahlpflichtmodule dauern in der Regel mindestens 15 Minuten und höchstens 45 Minuten pro Student.

(8) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der mündlichen Prüfung sind in einem Protokoll festzuhalten, das vom Prüfer bzw. vom Beisitzenden geführt wird und vom Prüfer und gegebenenfalls vom Beisitzenden zu unterzeichnen ist. Das Ergebnis der Prüfung ist dem Studenten im Anschluss an die mündliche Prüfung bekannt zu geben.

(9) Für Erfolgskontrollen anderer Art sind von der Prüfungskommission angemessene Bearbeitungsfristen einzuräumen und Abgabetermine festzulegen. Dabei ist durch die Art der Aufgabenstellung und durch entsprechende Dokumentation sicherzustellen, dass die erbrachte Studienleistung dem Studenten zurechenbar ist. Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse einer solchen Erfolgskontrolle sind in einem Protokoll festzuhalten.

(10) Schriftliche Arbeiten im Rahmen einer Erfolgskontrolle anderer Art haben dabei die folgende Erklärung zu tragen: „Ich versichere wahrheitsgemäß, die Arbeit selbstständig angefertigt, alle benutzten Hilfsmittel vollständig und genau angegeben und alles kenntlich gemacht zu haben, was aus Arbeiten anderer unverändert oder mit Abänderungen entnommen wurde.“ Trägt die Arbeit diese Erklärung nicht, wird diese Arbeit nicht angenommen. Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse einer solchen Erfolgskontrolle sind in einem Protokoll festzuhalten. Wenn die Erfolgskontrolle von zwei oder mehr Studierenden gemeinsam verfasst wurde, muss die Aufgabenstellung so beschaffen sein, dass die individuelle Leistung jedes Studierenden erkennbar und bewertbar ist.

(11) Bei mündlich durchgeführten Erfolgskontrollen anderer Art muss neben dem Prüfer ein Beisitzender anwesend sein, der zusätzlich zum Prüfer die Protokolle unterzeichnet.

§ 7 Bewertung von Prüfungen und Erfolgskontrollen

(1) Das Ergebnis einer Erfolgskontrolle wird von den jeweiligen Prüfern in Form einer Note festgesetzt.

(2) Im Masterzeugnis dürfen nur folgende Noten verwendet werden:

- | | | | | |
|---|---|-----------------------------|---|---|
| 1 | : | sehr gut (very good) | : | hervorragende Leistung, |
| 2 | : | gut (good) | : | eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt, |
| 3 | : | befriedigend (satisfactory) | : | eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht, |

4	:	ausreichend (sufficient)	:	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt,
5	:	nicht ausreichend (failed)	:	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel nicht den Anforderungen genügt.

Für die Masterarbeit und das Kolloquium sowie die Modulteilprüfungen sind zur differenzierten Bewertung nur folgende Noten zugelassen:

1	:	1,0; 1,3	=	sehr gut
2	:	1,7; 2,0; 2,3	=	gut
3	:	2,7; 3,0; 3,3	=	befriedigend
4	:	3,7; 4,0	=	ausreichend
5	:	4,7; 5,0	=	nicht ausreichend

Diese Noten müssen in den Protokollen und in den Anlagen (Transcript of Records und Diploma Supplement) verwendet werden.

(3) Für Erfolgskontrollen anderer Art kann im Studienplan die Benotung mit „bestanden“ (passed) oder „nicht bestanden“ (failed) vorgesehen werden.

(4) Bei der Bildung der gewichteten Durchschnitte der Modulnoten und der Gesamtnote wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

(5) Jedes Modul, jede Lehrveranstaltung und jede Erfolgskontrolle darf in demselben Studiengang nur einmal angerechnet werden. Die Anrechnung eines Moduls, einer Lehrveranstaltung oder einer Erfolgskontrolle ist darüber hinaus ausgeschlossen, wenn das betreffende Modul, die Lehrveranstaltung oder die Erfolgskontrolle bereits in einem grundständigen Bachelorstudiengang angerechnet wurde, auf dem dieser Masterstudiengang konsekutiv aufbaut.

(6) Erfolgskontrollen anderer Art dürfen in Modulteilprüfungen oder Modulprüfungen nur eingerechnet werden, wenn die Benotung nicht nach Absatz 3 erfolgt ist. Die zu dokumentierenden Erfolgskontrollen und die daran geknüpften Bedingungen werden im Studienplan festgelegt.

(7) Eine Modulteilprüfung ist bestanden, wenn die Note mindestens „ausreichend“ (4,0) ist.

(8) Eine Modulprüfung ist dann bestanden, wenn die Modulnote mindestens „ausreichend“ (4,0) ist. Die Modulprüfung und die Bildung der Modulnote wird im Studienplan geregelt. Die differenzierten Noten der Lehrveranstaltungen (Absatz 2) sind bei der Berechnung der Modulnoten als Ausgangsdaten zu verwenden. Sofern es im Studienplan nicht anders geregelt ist, ist eine Modulprüfung dann endgültig nicht bestanden, wenn eine dem Modul zugeordnete Modulteilprüfung endgültig nicht bestanden wurde.

(9) Die Ergebnisse der Masterarbeit und des Kolloquiums im Sinne des § 11, der Modulprüfungen bzw. der Modulteilprüfungen, der Erfolgskontrollen anderer Art sowie die erworbenen Leistungspunkte werden durch das Studienbüro des Karlsruher Instituts für Technologie (KIT) verwaltet.

(10) Die Gesamtnote der Masterprüfung und die Modulnoten lauten:

		bis	1,5	=	sehr gut
von	1,6	bis	2,5	=	gut
von	2,6	bis	3,5	=	befriedigend
von	3,6	bis	4,0	=	ausreichend

(11) Zusätzlich zu den Noten nach Absatz 2 werden ECTS-Noten für Modulprüfungen und für die Masterprüfung nach folgender Skala vergeben:

ECTS-Note	Quote / Definition
A	gehört zu den besten 10 % der Studenten, die die Erfolgskontrolle bestanden haben,
B	gehört zu den nächsten 25 % der Studenten, die die Erfolgskontrolle bestanden haben,
C	gehört zu den nächsten 30 % der Studenten, die die Erfolgskontrolle bestanden haben,
D	gehört zu den nächsten 25 % der Studenten, die die Erfolgskontrolle bestanden haben,
E	gehört zu den letzten 10 % der Studenten, die die Erfolgskontrolle bestanden haben,
FX	<i>nicht bestanden</i> (failed) - es sind Verbesserungen erforderlich, bevor die Leistungen anerkannt werden,
F	<i>nicht bestanden</i> (failed) - es sind erhebliche Verbesserungen erforderlich.

Die Quote ist als der Prozentsatz der erfolgreichen Studierenden definiert, die diese Note in der Regel erhalten. Dabei ist von einer mindestens fünfjährigen Datenbasis über mindestens 30 Studierende auszugehen. Für die Ermittlung der Notenverteilungen, die für die ECTS-Noten erforderlich sind, ist das Studienbüro des Karlsruher Instituts für Technologie (KIT) zuständig. Bis zum Aufbau einer entsprechenden Datenbasis werden keine ECTS-Noten ausgegeben.

§ 8 Erlöschen des Prüfungsanspruchs, Wiederholung von Prüfungen und Erfolgskontrollen

(1) Studenten können eine nicht bestandene schriftliche Prüfung (§ 4 Abs. 2, Nr. 1) einmal wiederholen. Wird eine schriftliche Wiederholungsprüfung mit „nicht ausreichend“ bewertet, so findet eine mündliche Nachprüfung im zeitlichen Zusammenhang mit dem Termin der nicht bestandenen Prüfung statt. In diesem Falle kann die Note dieser Prüfung nicht besser als „ausreichend“ sein.

(2) Studenten können eine nicht bestandene mündliche Prüfung (§ 4 Abs. 2, Nr. 2) einmal wiederholen.

(3) Wiederholungsprüfungen nach Absatz 1 und 2 müssen in Inhalt, Umfang und Form (mündlich oder schriftlich) der ersten entsprechen. Ausnahmen kann die zuständige Prüfungskommission auf Antrag zulassen. Fehlversuche an anderen Hochschulen sind anzurechnen.

(4) Die Wiederholung einer Erfolgskontrolle anderer Art (§ 4 Abs. 2, Nr. 3) wird im Studienplan geregelt.

(5) Eine Zweite Wiederholung derselben schriftlichen oder mündlichen Prüfung ist nur in Ausnahmefällen zulässig. Einen Antrag auf Zweitwiederholung hat der Student schriftlich bei der zuständigen Prüfungskommission zu stellen. Über den ersten Antrag eines Studenten auf Zweitwiederholung entscheidet die Prüfungskommission, wenn sie den Antrag genehmigt. Wenn die Prüfungskommission diesen Antrag ablehnt, entscheidet der Präsident. Über weitere Anträge auf Zweitwiederholung entscheidet nach Stellungnahme der Prüfungskommission der Präsident. Absatz 1, Satz 1 und 2 gilt entsprechend.

(6) Die Wiederholung einer bestandenen Erfolgskontrolle ist nicht zulässig.

(7) Die Masterprüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn mindestens ein Modul endgültig nicht bestanden ist.

(8) Die Masterarbeit kann bei einer Bewertung mit „nicht ausreichend“ einmal wiederholt werden. Eine zweite Wiederholung der Masterarbeit ist ausgeschlossen.

(9) Ist gemäß § 34 Abs. 2, S. 3 LHG die Masterprüfung bis zum Ende des siebten Fachsemesters dieses Studiengangs einschließlich etwaiger Wiederholungen nicht vollständig abgelegt, so erlischt der Prüfungsanspruch im Studiengang, es sei denn, der Student hat die Fristüberschreitung nicht zu vertreten. Die Entscheidung darüber trifft die Prüfungskommission.

§ 9 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Um an den Modulprüfungen teilnehmen zu können, muss sich der Student schriftlich oder per Online-Anmeldung beim Studienbüro anmelden. Hierbei sind die gemäß dem Studienplan für die jeweilige Modulprüfung notwendigen Studienleistungen nachzuweisen. Der Student kann bei schriftlichen Modulprüfungen ohne Angabe von Gründen bis zur Ausgabe der Prüfungsaufgaben zurücktreten. Bei mündlichen Modulprüfungen muss der Rücktritt spätestens drei Werktage vor dem betreffenden Prüfungstermin erklärt werden. Die Abmeldung kann schriftlich beim Prüfer oder per Online-Abmeldung beim Studienbüro erfolgen.

(2) Eine Modulprüfung gilt als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, wenn der Student einen Prüfungstermin ohne triftigen Grund versäumt oder wenn er nach Beginn der Prüfung ohne triftigen Grund von der Prüfung zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn die Masterarbeit nicht innerhalb der vorgesehenen Bearbeitungszeit erbracht wird, es sei denn, der Student hat die Fristüberschreitung nicht zu vertreten.

(3) Der für den Rücktritt nach Beginn der Prüfung oder das Versäumnis geltend gemachte Grund muss der Prüfungskommission unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit des Studenten bzw. eines von ihm allein zu versorgenden Kindes oder pflegebedürftigen Angehörigen kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes und in Zweifelsfällen ein amtsärztliches Attest verlangt werden. Die Anerkennung des Rücktritts ist ausgeschlossen, wenn bis zum Eintritt des Hinderungsgrundes bereits Prüfungsleistungen erbracht worden sind und nach deren Ergebnis die Prüfung nicht bestanden werden kann. Wird der Grund anerkannt, wird ein neuer Termin anberaumt. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen.

(4) Versucht der Student, das Ergebnis seiner Modulprüfung bzw. Modulteilprüfung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Modulprüfung bzw. Modulteilprüfung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Bei Modulprüfungen, die aus mehreren Modulteilprüfungen bestehen, werden die Prüfungsleistungen dieses Moduls, die bis zu einem anerkannten Rücktritt bzw. einem anerkannten Versäumnis einer Prüfungsleistung dieses Moduls erbracht worden sind, angerechnet.

(5) Ein Student, der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von dem jeweiligen Prüfer oder Aufsicht Führenden von der Fortsetzung der Modulprüfung ausgeschlossen werden. In diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. In schwerwiegenden Fällen kann die Prüfungskommission den Studenten von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.

(6) Der Student kann innerhalb einer Frist von einem Monat verlangen, dass Entscheidungen gemäß Absatz 4 und 5 von der Prüfungskommission überprüft werden. Belastende Entscheidungen der Prüfungskommission sind dem Studenten unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Sie sind zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Dem Studenten ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(7) Näheres regelt die Allgemeine Satzung des Karlsruher Instituts für Technologie (KIT) zur Redlichkeit bei Prüfungen und Praktika („Verhaltensordnung“) in der jeweils gültigen Fassung. Ergänzend unterzeichnen alle Studierenden des Masterstudienganges Resources Engineering zu Beginn des ersten Semesters eine „Course Policy“.

§ 10 Mutterschutz, Elternzeit, Wahrnehmung von Familienpflichten

(1) Auf Antrag einer Studentin sind die Mutterschutzfristen, wie sie im jeweils gültigen Gesetz zum Schutz der erwerbstätigen Mutter (MuSchG) festgelegt sind, entsprechend zu berücksichtigen. Dem Antrag sind die erforderlichen Nachweise beizufügen. Die Mutterschutzfristen unterbrechen jede Frist nach dieser Prüfungsordnung. Die Dauer des Mutterschutzes wird nicht in die Frist eingerechnet.

(2) Gleichfalls sind die Fristen der Elternzeit nach Maßgabe des jeweils gültigen Gesetzes (BERzGG) auf Antrag zu berücksichtigen. Der Student muss bis spätestens vier Wochen vor dem Zeitpunkt, von dem an er die Elternzeit antreten will, dem Prüfungsausschuss unter Beifügung der erforderlichen Nachweise schriftlich mitteilen, in welchem Zeitraum er Elternzeit in Anspruch nehmen will. Der Prüfungsausschuss hat zu prüfen, ob die gesetzlichen Voraussetzungen vorliegen, die bei einem Arbeitnehmer den Anspruch nach Elternzeit auslösen würden, und teilt dem Studenten das Ergebnis sowie die neu festgesetzten Prüfungszeiten unverzüglich mit. Die Bearbeitungszeit der Masterarbeit kann nicht durch Elternzeit unterbrochen werden. Die gestellte Arbeit gilt als nicht vergeben. Nach Ablauf der Elternzeit erhält der Student ein neues Thema.

(3) Der Prüfungsausschuss entscheidet auf Antrag über die flexible Handhabung von Prüfungsfristen entsprechend den Bestimmungen des Landeshochschulgesetzes, wenn Studierende Familienpflichten wahrzunehmen haben. Die Bearbeitungszeit der Masterarbeit kann nicht durch die Wahrnehmung von Familienpflichten unterbrochen oder verlängert werden. Die gestellte Arbeit gilt als nicht vergeben. Der Student erhält ein neues Thema, das innerhalb der in § 11 festgelegten Bearbeitungszeit zu bearbeiten ist.

§ 11 Modul Masterarbeit

(1) Dem Modul Masterarbeit, das aus einer schriftlichen Arbeit und einem fakultätsöffentlichen Vortrag des Studenten von etwa 30 Minuten Dauer mit anschließender Befragung von etwa 30 Minuten Dauer (Kolloquium) besteht, werden 30 Leistungspunkte zugeordnet.

(2) Zum Modul Masterarbeit wird zugelassen, wer die im Studienplan festgelegten erforderlichen Modulprüfungen erfolgreich erbracht hat. Der Antrag auf Zulassung zum Modul Masterarbeit sollte zum Ende des dritten Fachsemesters erfolgen. Versäumt der Student diese Frist ohne triftige Gründe, so gilt die Masterarbeit im ersten Versuch als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Im Übrigen gilt § 16 entsprechend. Die Aufgabenstellung der Masterarbeit wird am Ende des dritten Semesters im Einvernehmen mit dem Kandidaten vom Prüfer festgelegt, mit dem Ziel, die Datenerhebung möglichst vor Ort in einem Entwicklungsland durchzuführen. Auf Antrag des Studenten sorgt ausnahmsweise der Vorsitzende der Prüfungskommission dafür, dass der Student innerhalb von vier Wochen nach Antragstellung von einem Betreuer ein Thema für die Masterarbeit erhält. Die Ausgabe des Themas erfolgt in diesem Fall über den Vorsitzenden der Prüfungskommission.

(3) Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Masterarbeit sind vom Betreuer so zu begrenzen, dass sie mit dem in Absatz 4 festgelegten Arbeitsaufwand bearbeitet werden kann.

(4) Die Masterarbeit soll zeigen, dass der Student vertiefte Fachkenntnisse aufweist und in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem Gesamtgebiet des vermittelten Lehrstoffes des Studienganges Resources Engineering einschließlich der Grenzgebiete selbstständig nach wissenschaftlichen Methoden, die dem Stand der Forschung entsprechen, zu bearbeiten. Die Zeit von der Ausgabe des Themas der Masterarbeit bis zu deren Abgabe (Bearbeitungszeit) beträgt maximal fünf Monate. Die Zeit von der Ausgabe des Themas der Masterarbeit bis zum abschließenden Kolloquium beträgt maximal sechs Monate. Die Masterarbeit kann auf Englisch oder auf Deutsch geschrieben werden.

(5) Die Masterarbeit kann von jedem Prüfer nach § 15 Abs. 2 vergeben werden. Soll die Masterarbeit außerhalb der Fakultät für Bauingenieur-, Geo- und Umweltwissenschaften angefertigt werden, so bedarf dies der Genehmigung der Prüfungskommission. Dem Studenten ist Gelegenheit zu geben, für das Thema Vorschläge zu machen.

(6) Die Masterarbeit ist in drei Exemplaren fristgemäß beim Prüfer einzureichen. Bei der Abgabe der Masterarbeit hat der Student schriftlich zu versichern, dass er die Arbeit selbstständig verfasst hat und keine anderen als die von ihm angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat, die wörtlich oder inhaltlich übernommenen Stellen als solche kenntlich gemacht und die Satzung des Karlsruher Instituts für Technologie (KIT) zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis in der jeweils gültigen Fassung beachtet hat. Wenn diese Erklärung nicht enthalten ist, wird die Arbeit nicht angenommen. Bei Abgabe einer unwahren Versicherung wird die Masterarbeit mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.

(7) Nach Abgabe der Masterarbeit wird der Termin des Kolloquiums (siehe Absatz 1) von der Prüfungskommission festgesetzt und dem Dekanat zur Ankündigung mitgeteilt.

(8) Studierende, die im selben Semester die Masterarbeit abschließen, sollen nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörer zum Kolloquium zugelassen werden. Die Zulassung erstreckt sich jedoch nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses an den Kandidaten. Aus wichtigen Gründen oder auf Antrag des Kandidaten sind Zuhörer auszuschließen.

(9) Der Zeitpunkt der Ausgabe des Themas der Masterarbeit und der Zeitpunkt der Abgabe der Masterarbeit sind aktenkundig zu machen. Der Student kann das Thema der Masterarbeit nur einmal und nur innerhalb der ersten zwei Monate der Bearbeitungszeit zurückgeben. Auf begründeten Antrag des Studenten kann die Prüfungskommission die in Absatz 3 festgelegte Bearbeitungszeit um höchstens zwei Monate verlängern. Wird die Masterarbeit nicht fristgerecht abgeliefert, gilt sie als mit „nicht ausreichend“ bewertet, es sei denn, dass der Student dieses Versäumnis nicht zu vertreten hat. § 8 und § 9 gelten entsprechend.

(10) Die Masterarbeit wird von einem Betreuer sowie in der Regel von einem weiteren Prüfer aus dem Lehrkörper des Studienganges bewertet. Bei nicht übereinstimmender Beurteilung der beiden Prüfer setzt die Prüfungskommission im Rahmen der Bewertung der beiden Prüfer die Note der Masterarbeit fest. Die Bewertung erfolgt in der Regel innerhalb von vier Wochen nach dem Kolloquium.

§ 12 Begleitstudium, Schlüsselqualifikationen

(1) Die Studierenden erwerben integrative Leistungspunkte zu Schlüsselqualifikationen im Rahmen der fachwissenschaftlichen Pflicht- und Wahlpflichtmodule.

(2) Alle Studierenden erwerben 15 additive Leistungspunkte zu Schlüsselqualifikationen im Begleitstudium „Internationale Projekte“.

(3) Das Begleitstudium „Internationale Projekte“ soll gewährleisten, dass Schlüsselkompetenzen wie z.B. gute Kenntnisse einer Fremdsprache und erfolgreiche Durchführung von Projekt- und Gruppenarbeiten, die für die Bearbeitung internationaler Entwicklungsprojekte unverzichtbar sind, auf professionellem Niveau vermittelt werden.

(4) Im Begleitstudium „Internationale Projekte“ sind sechs Lehrveranstaltungen in zwei Modulen zusammengefasst. Die Lehrveranstaltungen sind wie folgt in zeitlicher Reihenfolge aufgefächert:

1. Das Modul „Intercultural Communication“ umfasst die folgenden Lehrveranstaltungen:

- a. „Sprachausbildung / Language course“,
- b. „Course of free choice“ (deutschsprachig),
- c. „Environmental Communication“.

2. Das Modul „Integrated Project Management“ umfasst die folgenden Lehrveranstaltungen:

- a. „International Project Management“ (in der Regel vierwöchiges on campus Fachpraktikum),
- b. „Institutions for Development Cooperation“,
- c. „Independent Study“.

(5) Die Lehrveranstaltungen des Begleitstudiums werden ausschließlich im Sinne des § 7 Abs. 3 gewertet. Der erfolgreiche Abschluss, das heißt die Anerkennung der geforderten Erfolgskontrollen, wird im Masterzeugnis getrennt von den Modulnoten eingetragen. Die Noten der in Absatz 4 genannten Lehrveranstaltungen gehen nicht in die Gesamtnote ein.

§ 13 Zusatzmodule, Zusatzleistungen

(1) Der Student kann sich weiteren Prüfungen in Modulen im Umfang von höchstens 12 Leistungspunkten unterziehen. § 3 und § 4 der Prüfungsordnung bleiben davon unberührt.

(2) Die Ergebnisse maximal zweier Module, die jeweils maximal 9 Leistungspunkte umfassen, werden auf Antrag des Studenten in das Masterzeugnis aufgenommen. Diese Zusatzmodule werden im Masterzeugnis gekennzeichnet. Zusatzmodule werden bei der Festsetzung der Gesamtnote nicht mit einbezogen. Alle Zusatzleistungen werden im Transcript of Records (siehe § 19 Abs. 3) automatisch aufgenommen und als Zusatzleistungen gekennzeichnet. Zusatzleistungen werden mit den nach § 7 vorgesehenen Noten gelistet. Diese Zusatzleistungen gehen nicht in die Festsetzung der Gesamt- und Modulnoten ein.

(3) Der Student hat bereits bei der Anmeldung zu einer Prüfung in einem Modul diese als Zusatzleistung zu deklarieren.

§ 14 Prüfungskommission

(1) Für den Masterstudiengang Resources Engineering wird eine Prüfungskommission gebildet. Sie besteht aus sechs stimmberechtigten Mitgliedern: drei Hochschullehrer, zwei Vertreter der Gruppe der akademischen Mitarbeiter nach § 10 Abs. 1, Satz 2, Nr. 2 LHG und ein Vertreter der Studierenden. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt in der Regel zwei Jahre. Die Amtszeit des studentischen Mitglieds beträgt ein Jahr.

(2) Der Vorsitzende, sein Stellvertreter, die weiteren Mitglieder der Prüfungskommission sowie deren Stellvertreter werden vom Fakultätsrat bestellt, die Mitglieder der Gruppe der akademischen Mitarbeiter nach § 10 Abs. 1, Satz 2, Nr. 2 LHG und der Vertreter der Studenten auf Vorschlag der Mitglieder der jeweiligen Gruppe im Fakultätsrat; Wiederbestellung ist möglich. Der Vorsitzende muss Hochschullehrer sein, dessen Stellvertreter muß Hochschullehrer oder akademischer Mitarbeiter sein. Der Vorsitzende der Prüfungskommission nimmt die laufenden Geschäfte wahr und wird durch das Sekretariat der Prüfungskommission unterstützt.

(3) Die jeweilige Prüfungskommission hat folgende Aufgaben:

- Organisation der Modulprüfungen,
- Entscheidungen in Prüfungsangelegenheiten,
- Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Modulprüfungen und
- Entscheidungen zur Gleichwertigkeitsfeststellung.

Die Prüfungskommission achtet auf die Einhaltung der Bestimmungen dieser Studien- und Prüfungsordnung. Sie berichtet der Fakultät für Bauingenieur-, Geo- und Umweltwissenschaften regelmäßig über die Entwicklung der Prüfungs- und Studienzeiten, einschließlich der Bearbeitungszeiten für die Masterarbeiten und die Verteilung der Gesamtnoten. Die Prüfungskommission ist zuständig für Anregungen zur Aktualisierung der Prüfungs- und Studienordnung, des Studienplans und der Modulbeschreibungen.

(4) Die Prüfungskommission kann die Erledigung ihrer Aufgaben für alle Regelfälle auf den Vorsitzenden der Prüfungskommission übertragen.

(5) Die Mitglieder der Prüfungskommission haben das Recht, Prüfungsunterlagen einzusehen und der Abnahme von Prüfungen beizuwohnen. Die Mitglieder der Prüfungskommission, die Prüfer und die Beisitzenden unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(6) In Angelegenheiten der Prüfungskommission, die eine an einer anderen Fakultät zu absolvierende Prüfungsleistung betreffen, ist auf Antrag eines Mitgliedes der Prüfungskommission ein fachlich zuständiger und von der betroffenen Fakultät zu nennender Professor, Juniorprofessor, Hochschul- oder Privatdozent hinzuzuziehen. Er hat in diesem Punkt Stimmrecht.

(7) Belastende Entscheidungen der Prüfungskommission sind dem Studenten schriftlich mitzuteilen. Sie sind zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Widersprüche gegen Entscheidungen der Prüfungskommission sind innerhalb eines Monats nach Zugang der Entscheidung schriftlich oder zur Niederschrift an die Prüfungskommission zu richten. Hilft die Prüfungskommission dem Widerspruch nicht ab, ist er zur Entscheidung dem für die Lehre zuständigen Mitglied des Präsidiums vorzulegen.

§ 15 Prüfer und Beisitzende

(1) Die Prüfungskommission bestellt die Prüfer und die Beisitzenden. Sie kann die Bestellung dem Vorsitzenden übertragen.

(2) Prüfer sind Hochschullehrer und habilitierte Mitglieder sowie akademische Mitarbeiter der Fakultät, denen die Prüfungsbefugnis übertragen wurde. Zum Prüfer und Beisitzenden darf nur bestellt werden, wer mindestens die dem jeweiligen Prüfungsgegenstand entsprechende fachwissenschaftliche Qualifikation erworben hat. Bei der Bewertung der Masterarbeit muss ein Prüfer Hochschullehrer sein.

(3) Soweit Lehrveranstaltungen von anderen als den unter Absatz 2 genannten Personen durchgeführt werden, sollen diese zu Prüfern bestellt werden, wenn die Fakultät ihnen eine diesbezügliche Prüfungsbefugnis erteilt hat.

(4) Zum Beisitzenden darf nur bestellt werden, wer einen Diplomabschluss, einen Masterabschluss oder einen gleichwertigen akademischen Abschluss vorzugsweise in einem Studiengang des Bauingenieurwesens oder der Geo- und Umweltwissenschaften erworben hat.

(5) Jeder Prüfer nach Absatz 2 ist für die fachwissenschaftliche Beratung in allgemeinen Fragen des Studiums sowie bei der Auswahl der Wahlpflichtmodule (§ 17 Abs. 4) und des vierwöchigen Praktikums (§ 12 Abs. 4, Nr. 2. a.) zuständig.

§ 16 Anrechnung von Studienzeiten, Anerkennung von Studienleistungen und Modulprüfungen

(1) Studienzeiten und gleichwertige Studienleistungen und Modulprüfungen, die in gleichen oder anderen Studiengängen an anderen Hochschulen erbracht wurden, werden auf Antrag angerechnet. Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn Leistungen in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen des Studiengangs im Wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung vorzunehmen. Bezüglich des Umfangs einer zur Anerkennung vorgelegten Studienleistung und Modulprüfung werden die Grundsätze des ECTS herangezogen; die inhaltliche Gleichwertigkeitsprüfung orientiert sich an den Qualifikationszielen des Moduls.

(2) Werden Leistungen angerechnet, können die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – übernommen werden und in die Berechnung der Modulnoten und der Gesamtnote einbezogen werden. Liegen keine Noten vor, wird die Leistung nicht anerkannt. Der Student hat die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen vorzulegen.

(3) Bei der Anrechnung von Studienzeiten und der Anerkennung von Studienleistungen und Modulprüfungen, die außerhalb der Bundesrepublik erbracht wurden, sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen der Hochschulpartnerschaften zu beachten.

(4) Absatz 1 gilt auch für Studienzeiten, Studienleistungen und Modulprüfungen, die in staatlich anerkannten Fernstudien- und an anderen Bildungseinrichtungen, insbesondere an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien, erworben wurden.

(5) Die Anerkennung von Teilen der Masterprüfung kann versagt werden, wenn in einem Studiengang mehr als die Hälfte aller Erfolgskontrollen und/oder in einem Studiengang mehr als die Hälfte der erforderlichen Leistungspunkte und/oder das Modul Masterarbeit anerkannt werden soll/en.

(6) Zuständig für die Anrechnungen ist die Prüfungskommission. Vor Feststellungen über die Gleichwertigkeit sind die zuständigen Fachvertreter zu hören.

II. Masterprüfung

§ 17 Umfang und Art der Masterprüfung

(1) Die Masterprüfung besteht aus sieben Pflichtmodulen (Absatz 2), dem interdisziplinären Begleitstudium (Absatz 3), den Wahlpflichtmodulen zur individuellen Vertiefung (Absatz 4) sowie dem Modul Masterarbeit (Absatz 5).

(2) Vom ersten bis dritten Semester sind sieben Pflichtmodule im Umfang von 60 Leistungspunkten abzulegen. Die Module und die ihnen zugeordneten Leistungspunkte sind im Studienplan festgelegt. Zur entsprechenden Modulprüfung kann nur zugelassen werden, wer die Anforderungen nach § 5 erfüllt.

(3) Neben den fachwissenschaftlichen Pflichtmodulen (Absatz 2) ist zum Erwerb von Schlüsselqualifikationen vom ersten bis dritten Semester das Modul „Internationale Projekte“ (Begleitstudium) im Umfang von 15 Leistungspunkten nach § 12 Abs. 4 abzulegen.

(4) Zur individuellen Vertiefung sind im zweiten und dritten Semester zusätzlich Wahlpflichtmodule zu Themen eines oder mehrerer Pflichtmodule im Umfang von 15 Leistungspunkten abzulegen. Der Student wählt die Wahlpflichtmodule zur individuellen Vertiefung am Ende des ersten und zweiten Semesters (§ 15) aus der Liste der Wahlpflichtmodule (siehe Studienplan). Wenn Studierende Wahlpflichtmodule aus dem übrigen Angebot des Karlsruher Instituts für Technologie (KIT) wählen, so ist hierzu die Zustimmung der Prüfungskommission erforderlich.

(5) Im vierten Semester ist als eine weitere Prüfungsleistung eine Masterarbeit mit abschließendem Kolloquium (Modul Masterarbeit) im Umfang von 30 Leistungspunkten gemäß § 11 anzufertigen.

§ 18 Bestehen der Masterprüfung, Bildung der Gesamtnote

(1) Die Masterprüfung ist bestanden, wenn alle in § 17 genannten Prüfungsleistungen mindestens mit „ausreichend“ (§ 17 Abs. 2 und Abs. 4) oder „bestanden“ (§ 17 Abs. 3) bewertet wurden.

(2) Die Gesamtnote der Masterprüfung errechnet sich als ein mit Leistungspunkten gewichteter Notendurchschnitt. Dabei werden die nach § 17 abgelegten Modulprüfungen mit ihren Leistungspunkten gewichtet. Noten der in § 12 Abs. 4 aufgeführten Lehrveranstaltungen werden zwar im Masterzeugnis angegeben, sie werden jedoch bei der Errechnung der Gesamtnote nicht berücksichtigt.

(3) Hat der Student das Modul Masterarbeit mit der Note 1,0 und die Pflicht- und Wahlpflichtprüfungen bis zu einem Durchschnitt von 1,3 abgeschlossen, so wird das Prädikat „mit Auszeichnung“ (with distinction) verliehen.

§ 19 Masterzeugnis, Masterurkunde, Transcript of Records und Diploma Supplement

(1) Über die Masterprüfung wird nach Bewertung der letzten Prüfungsleistung eine Masterurkunde und ein Zeugnis erstellt. Die Ausfertigung von Masterurkunde und Zeugnis soll nicht später

als sechs Wochen nach der Bewertung der letzten Prüfungsleistung erfolgen. Masterurkunde und Masterzeugnis werden in deutscher und englischer Sprache ausgestellt. Masterurkunde und Zeugnis tragen das Datum der erfolgreichen Erbringung der letzten Prüfungsleistung. Sie werden dem Studenten gleichzeitig ausgehändigt. In der Masterurkunde wird die Verleihung des akademischen Mastergrades beurkundet. Die Masterurkunde wird vom Präsidenten und vom Dekan unterzeichnet und mit dem Siegel der Universität versehen.

(2) Das Zeugnis enthält die in den Modulprüfungen und dem Modul Masterarbeit erzielten Noten, deren zugeordnete Leistungspunkte und ECTS-Noten sowie die Gesamtnote und die ihr entsprechende ECTS-Note. Das Zeugnis ist vom Dekan und vom Vorsitzenden der Prüfungskommission zu unterzeichnen.

(3) Weiterhin erhält der Student als Anhang ein Diploma Supplement in deutscher und englischer Sprache, das den Vorgaben des jeweils gültigen ECTS User's Guide entspricht. Das Diploma Supplement enthält eine Abschrift der Studiendaten des Studenten (Transcript of Records).

(4) Die Abschrift der Studiendaten (Transcript of Records) enthält in strukturierter Form alle vom Studenten erbrachten Prüfungsleistungen. Sie beinhaltet alle Module mit den Modulnoten, entsprechender ECTS-Note und zugeordneten Leistungspunkten sowie die den Modulen zugeordneten Lehrveranstaltungen samt Noten und zugeordneten Leistungspunkten. Aus der Abschrift der Studiendaten soll die Zugehörigkeit von Lehrveranstaltungen zu den einzelnen Modulen und die Zugehörigkeit der Module zu den einzelnen Fächern deutlich erkennbar sein. Angerechnete Studienleistungen sind im Transcript of Records aufzunehmen.

(5) Die Masterurkunde, das Masterzeugnis und das Diploma Supplement einschließlich des Transcript of Records werden vom Studienbüro des Karlsruher Instituts für Technologie (KIT) ausgestellt.

III. Schlussbestimmungen

§ 20 Bescheid über Nicht-Bestehen, Bescheinigung von Prüfungsleistungen

(1) Der Bescheid über die endgültig nicht bestandene Masterprüfung wird dem Studenten durch die Prüfungskommission in schriftlicher Form erteilt. Der Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(2) Hat der Student die Masterprüfung endgültig nicht bestanden, wird ihm auf Antrag und gegen Vorlage der Exmatrikulationsbescheinigung eine schriftliche Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Noten sowie die zur Prüfung noch fehlenden Prüfungsleistungen enthält und erkennen lässt, dass die Prüfung insgesamt nicht bestanden ist. Dasselbe gilt, wenn der Prüfungsanspruch erloschen ist.

§ 21 Ungültigkeit der Masterprüfung, Entziehung des Mastergrades

(1) Hat der Student bei einer Prüfungsleistung getäuscht und wird diese Tatsache nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so können die Noten der Modulprüfungen, bei deren Erbringung der Student getäuscht hat, berichtigt werden. Gegebenenfalls kann die Modulprüfung für „nicht ausreichend“ (5,0) und die Masterprüfung für „nicht bestanden“ erklärt werden.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der Student darüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat der Student die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so kann die Modulprüfung für „nicht ausreichend“ (5,0) und die Masterprüfung für „nicht bestanden“ erklärt werden.

(3) Vor einer Entscheidung der Prüfungskommission ist Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(4) Das unrichtige Zeugnis ist zu entziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Mit dem unrichtigen Zeugnis ist auch die Masterurkunde einzuziehen, wenn die Masterprüfung aufgrund einer Täuschung für „nicht bestanden“ erklärt wurde.

(5) Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Zeugnisses ausgeschlossen.

(6) Die Aberkennung des akademischen Grades richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften.

§ 22 Einsicht in die Prüfungsakten

(1) Nach Abschluss der Masterprüfung wird dem Studenten auf Antrag innerhalb eines Jahres Einsicht in seine Masterarbeit und in die Prüfungsprotokolle gewährt.

(2) Für die Einsichtnahme in die schriftlichen Modulprüfungen bzw. Prüfungsprotokolle gilt eine Frist von einem Monat nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses.

(3) Der Prüfer bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

(4) Prüfungsunterlagen sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren.

§ 23 In-Kraft-Treten

(1) Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt am 1. Oktober 2010 in Kraft und gilt 2 Jahre.

(2) Gleichzeitig tritt die Prüfungsordnung der Universität Karlsruhe (TH) für den Masterstudiengang Resources Engineering vom 31. März 2008 (Amtliche Bekanntmachung der Universität Karlsruhe (TH) Nr. 90 vom 18. September 2008) außer Kraft.

(3) Auf Antrag können Studierende, die auf Grundlage der Prüfungsordnung der Universität Karlsruhe (TH) für den Masterstudiengang Resources Engineering vom 31. März 2008 (Amtliche Bekanntmachung der Universität Karlsruhe (TH) Nr. 90 vom 18. September 2008) ihr Studium an der Universität Karlsruhe (TH) aufgenommen haben, ihr Studium auf Grundlage der vorliegenden Prüfungsordnung fortsetzen.

(4) Studierende, die auf Grundlage der Prüfungsordnung der Universität Karlsruhe (TH) für den Masterstudiengang Resources Engineering vom 31. März 2008 (Amtliche Bekanntmachung der Universität Karlsruhe (TH) Nr. 90 vom 18. September 2008) ihr Studium an der Universität Karlsruhe (TH) aufgenommen haben, können einen Antrag auf Zulassung zur Prüfung letztmalig am 31. März 2013 stellen.

(5) Studierende, die auf Grundlage der Prüfungsordnung der Universität Karlsruhe (TH) für den Masterstudiengang Resources Engineering vom 24. Dezember 1991 (Amtliche Bekanntmachung der Universität Karlsruhe (TH) Nr. 4 vom 23. April 1992) ihr Studium an der Universität Karlsruhe (TH) aufgenommen haben, können einen Antrag auf Zulassung zur Prüfung letztmalig am 30. September 2011 stellen.

Karlsruhe, den 27. August 2010

Professor Dr. sc. tech. Horst Hippler
(Präsident)

Professor Dr. Eberhard Umbach
(Präsident)